

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 63/10 BH

L 12 AS 1046/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AS 442/08 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Stadt Hamm,
- Rechtsamt -,
Caldenhofer Weg 2, 59065 Hamm,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2011 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B zu bewil-
ligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung*). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (*§ 73 Abs 4 SGG*) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in *§ 160 Abs 2 SGG* abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Es ist - unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin und des sonstigen Akteninhalts - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Insbesondere legt die Klägerin nicht dar, dass bei ihrem Begehren, statt der bewilligten Regelleistungen in Höhe von 351 Euro pro Monat eine Regelleistung in Höhe von 368 Euro monatlich zu erhalten, eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen wird, die nicht bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09*) beantwortet worden wäre.
- 3 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) gegeben.
- 4 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*).

